

Gesplittete Gebühren

Umstellung der Abwassergebührenerhebung

Michael Hippe, René Vogt

Nach dem noch nicht rechtskräftigen Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster besteht für die Hälfte aller Kommunen in Nordrhein-Westfalen Handlungsbedarf. Die grundlegenden Arbeitsschritte zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr haben wir bereits in unserem Leitfaden zusammengestellt. Nachfolgend geben wir aus der aktuellen Projektbearbeitung einige weitere konkrete Hinweise.

Satzungsregelungen

Neben den Vorbereitungen für die Flächenerhebungen ist es wichtig, die Grundsatzbeschlüsse und die Satzungsregelungen vorzubereiten. Auf diesem Gebiet arbeiten wir mit der Kommunal- und Abwasserberatung zusammen. Darüber hinaus gibt der Städte- und Gemeindebund mit entsprechenden Musterregelungen wertvolle Hinweise. Wichtig ist zu Beginn, die Mitwirkungspflicht in der Satzung zu verankern. Das vorgesehene Gebührenmodell sollte spätestens vor Versand der Erhebungsbögen feststehen, damit die entsprechenden Informationen und Abfragen darauf abgestimmt werden können. Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt eine möglichst einfache Unterteilung der befestigten Flächen, um den Verwaltungsaufwand und den Diskussionsbedarf zu minimieren und die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Das Thema Grundgebühr wird im Zusammenhang mit der Einführung des gesplitteten Gebührenmaßstabes recht unterschiedlich gehandhabt. Einige Kommunen führen gleichzeitig eine Schmutzwassergrundgebühr ein. Die Einführung einer

Grundgebühr für Regenwasser ist bei den von uns betreuten Projekten die Ausnahme.

Zeitablauf

Die Mehrheit der Kommunen trifft bereits jetzt die Vorbereitung zur Einführung der gesplitteten Gebühr, um die nachträgliche Korrektur von Gebührenbescheiden soweit wie möglich zu vermeiden. Dabei wird die Umstellung entweder für 2009 oder für 2010 angestrebt. Einige Kommunen warten hingegen noch die Rechtskraft des Urteils ab.

Bei den Arbeiten zur Einführung der gesplitteten Gebühr werden zwei Blöcke unterschieden:

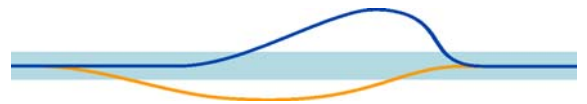
- ▶ Erhebung abflusswirksamer Flächen
- ▶ Aufteilung der Kosten in Schmutz- und Regenwasser

Dabei bildet die Erhebung der abflusswirksamen Flächen eindeutig den zeitkritischen Pfad. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn die befestigten Flächen auf der Grundlage einer Überfliegung und an-

schließender Versiegelungskartierung ermittelt werden. Bei der Überfliegung kommt hinzu, dass diese nur im Frühjahr oder Herbst durchgeführt werden kann. Im Sommer versperrt die Bepflanzung die Sicht auf die versiegelten Flächen; im Winter ist der Sonnenstand ungünstig niedrig.

Flächenerhebung

Im Gegensatz zu früheren Erhebungen werden heute die versiegelten Flächen überwiegend durch eine Befliegung ermittelt. So haben wir z. B. aktuell die Befliegung für die Städte Leichlingen, Leverkusen und Burscheid sowie für die Stadt Pulheim ausgeschrieben. In einigen Fällen gelingt es, die Befliegung mit anderen Anwendungen oder Trägern zu kombinieren. Im Kreis Euskirchen wird die Befliegung des Kreises so durchgeführt, dass die Ergebnisse von den Kommunen im Südkreis und der Gemeinde Weilerswist für die Versiegelungskartierung genutzt werden können. Im Gebiet des Aggerverbandes kann dessen aktuelle Befliegung ebenfalls durch die Kommunen für die Versiegelungskartierung genutzt werden. Die Nut-



zung dieser Daten ist z. B. in Lindlar und Waldbröl vorgesehen. Bereits vorliegende Befliegungen sind leider oft nicht nutzbar, weil sie entweder bezüglich des Maßstabes nicht verwendbar sind oder aber im Sommer bei voller Belaubung durchgeführt wurden.

Stand der Technik bei der Versiegelungskartierung ist die stereoskopische Auswertung an speziellen Auswertegeräten. Die Auswertung auf der Grundlage von Orthophotos ist deutlich ungenauer und deshalb nicht zu empfehlen. Orthophotos sind zusammen mit der Einführung der gesplitteten Gebühr nur dann erforderlich, wenn diese mit in die Erhebungsbögen aufgenommen werden sollen. Dies erhöht die Verständlichkeit, kann allerdings im Einzelfall schon mal für Konfliktsituationen in Bezug auf den Datenschutz sorgen.

In einigen Städten und Gemeinden erfolgt die Erhebung der befestigten Flächen im reinen Selbstauskunftsverfahren. So bereiten wir z. B. in Overath zurzeit entsprechende Unterlagen für die Planung des weiteren Ablaufes vor. Vorteilhaft ist hierbei der zunächst geringere Zeit- und Kostenaufwand. Die Zuordnung zu den Flurstücken sollte allerdings auch beim reinen Selbstauskunftsverfahren vorgesehen werden, um Kontrolle und spätere Fortschreibung zu erleichtern.

Kostenaufteilung

Die Aufteilung der Kosten in Regen- und Schmutzwasseranteile ist weniger zeitkritisch und kann parallel zur Flächenerhebung durchgeführt werden. Grundlage bilden die Anlagekosten. Bei vielen Städten

und Gemeinden liegen diese Anlagekosten bereits getrennt für die einzelnen Anlageteile vor. Damit lassen sich im Trennsystem die Kosten direkt zuordnen, nicht aber im Mischsystem. Hier ist in jedem Fall eine entsprechende Aufteilung anhand von Fiktiventwürfen bzw. Fiktivkostenermittlungen erforderlich. Einige Städte und Gemeinden wollen den Anlass der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr nutzen, um die Aufteilung der Anlagekosten auf die einzelnen Anlageteile auch für die weitere Fortschreibung der Vermögensbewertung vorzunehmen.

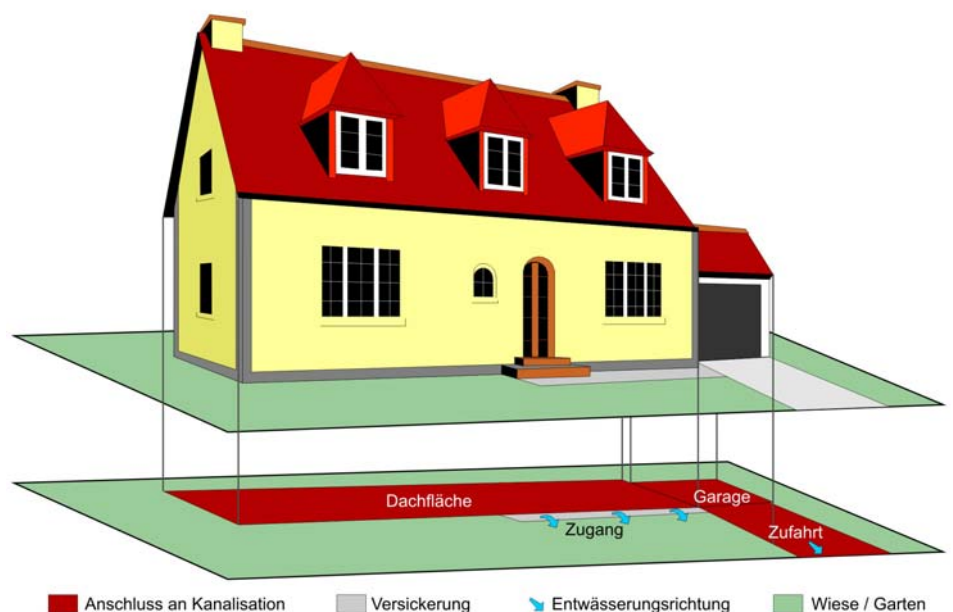
Öffentlichkeitsarbeit

In den meisten Fällen werden die aktuellen Gebührenbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gestellt. Begleitend wird eine entsprechende Information/Erläuterung versandt. Einige Städte, wie z.B. Pulheim haben eine diesbezügliche Erläuterung

bereits auf ihrer Homepage veröffentlicht. Nach den im April anstehenden Ausschuss- bzw. Ratsbeschlüssen wollen viele Städte und Gemeinden entsprechende Veröffentlichungen in der Zeitung platzieren oder Informationsbroschüren den an alle Haushalte verteilten Werbezeitungen beigelegen.

Ausblick

Die Vorbereitungen zur Einführung der gesplitteten Gebühr sind vieler Orts in vollem Gange. Zu empfehlen ist ein Erfahrungsaustausch mit den Nachbarkommunen, um entsprechende Anregungen aufzunehmen und auch gegenüber der Bevölkerung mit gleichen oder ähnlichen Vorgehensweisen und Erläuterungen aufzutreten. Einen solchen Austausch nehmen z.B. Kommunen des Euskirchener Südkreises und des Oberbergischen Kreises wahr.



Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen